

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Ferdinand Pollinger (Kraftdreikampf)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 17.11.2010 bei ihr ein Prüfantrag gegen den Athleten Ferdinand Pollinger vorläufig eingeschränkt auf Sicherungsmaßnahmen eingebracht wurde.

In diesem wird dem Athleten Ferdinand Pollinger vorgeworfen, am 30.8.2010 bei den an ihm vorgenommenen Dopingkontrollen („Out-of-Competition“) auf die verbotenen Substanzen "Metandienone Metabolites, Norandrosterone >25ng/ml sowie Testosterone oder Testosterone Prohormones " positiv getestet worden zu sein.

Damit war nach der Geschäftsordnung des Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen den Athleten Ferdinand Pollinger einzuleiten und über die gegen den Athleten Ferdinand Pollinger beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung zu entscheiden.

Nach Art 7.5. WADA-Code ist jeder Athlet nach einer positiven A-Probe sofort zu suspendieren, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) gegeben wird.

Der Athlet Ferdinand Pollinger wurde aufgrund der in seinem Körper vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 18.11.2010 ohne seine vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleiche eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen (ungeachtet der innerhalb von 8 Wochen jedenfalls stattfindenden mündlichen Verhandlung), im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Athleten Ferdinand Pollinger eingeräumte Frist zur Beantragung der Analyse der B-Probe bei der NADA Austria sowie weiters die diesem eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens bei der Rechtskommission der NADA Austria sind noch offen.

Wien, am 18.11.2010

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
 Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at